

<i>Name:</i>	Partei für Aufbruch und Veränderung
<i>Kurzbezeichnung:</i>	PAV
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Zum Wiegele 27
74865 Neckarzimmern
z.H. Herrn Florian Wolff

Telefon: -

Telefax: -

E-Mail: pav.de@gmx.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 30.05.2026)

Name:

Partei für Aufbruch und Veränderung

Kurzbezeichnung:

PAV

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Florian Wolff

Stellvertreter:

Uwe Wolff

Schatzmeisterin:

Lea-Emily Gorges

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2026

Satzung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV).....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe der Partei.....	4
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Schiedsgericht	5
§ 7 Aufstellung von Wahlbewerbern	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Wahlen	6
§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung	6
§ 11 Ordnungsmaßnahmen	7
§ 12 Satzungsänderungen	7
§ 13 Auflösung der Partei.....	7
§ 14 Datenschutz	7
§ 15 Interne Regelungen, Kommunikation und Arbeitsstrukturen.....	7
§ 16 Inkrafttreten	8
Anlage A – Beitragsordnung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)	9
§ 1 Grundsätze	9
§ 2 Beitragspflicht.....	9
§ 3 Beitragshöhe.....	9
§ 4 Fälligkeit und Zahlungsarten.....	9
§ 5 Beitragsbefreiung	9
§ 6 Inkrafttreten	9
Anlage B – Schiedsgerichtsordnung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV).....	9
§ 1 Aufgaben des Schiedsgerichts.....	10
§ 2 Zusammensetzung	10
§ 3 Schlichtung vor Verfahren	10
§ 4 Einleitung eines Verfahrens	10
§ 5 Verfahren	10
§ 6 Kosten	10
§ 7 Inkrafttreten	11

Anlage C – Finanzordnung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)	11
§ 1 Grundsätze	12
§ 2 Zeichnungsberechtigung.....	12
§ 3 Ausgaben und Limits	12
§ 4 Rücklagen	12
§ 5 Haushaltsplan.....	12
§ 6 Buchführung	12
§ 7 Rechnungsprüfung	12
§ 8 Rechenschaftsbericht / Berichtspflicht	13
§ 9 Inkrafttreten	13
Anlage D - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV).....	13
§ 1 Geltungsbereich.....	14
§ 2 Versammlungsleitung.....	14
§ 3 Redezeit	14
§ 4 Anträge.....	14
§ 5 Geschäftsordnungsanträge.....	14
§ 6 Abstimmungen.....	14
§ 7 Protokoll.....	14
§ 8 Inkrafttreten	15
Anlage E – Ordnungsordnung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)	15
§ 1 Zweck.....	16
§ 2 Ordnungsmaßnahmen	16
§ 3 Verfahren.....	16
§ 4 Einspruch	16
§ 5 Inkrafttreten	16

Satzung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Partei führt den Namen Partei für Aufbruch und Veränderung, Kurzbezeichnung PAV.
- (2) Der Sitz der Partei ist Neckarzimmern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Offizielle Kommunikationswege der Partei sind:
 - E-Mail: pav.de@gmx.de
 - Website: pav.deWeitere digitale Kommunikationsmittel können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze

- (1) Die Partei wirkt gemäß Art. 21 GG an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie fördert eine freie, gerechte, nachhaltige und zukunftsorientierte Gesellschaft.
- (2) Die Partei strebt die Teilnahme an kommunalen, regionalen, nationalen und europäischen Wahlen an.
- (3) Die PAV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und verfolgt ihre politischen Ziele ausschließlich auf friedlichem, rechtsstaatlichem und verfassungsgemäßigem Wege.
- (4) Die Grundsätze der Partei sind: Transparenz, Gleichberechtigung, Diversität, Chancengleichheit, soziale Verantwortung, ökologische Nachhaltigkeit und demokratische Teilhabe.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Partei unterstützt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Aufnahme entstehen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds gemäß dieser Satzung.
- (3) Rechte der Mitglieder:
 - Teilnahme an Mitgliederversammlungen
 - Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht
 - Stimmrecht in Wahlen und Abstimmungen (nach Probezeit)
 - Einsicht in parteiinterne Berichte und Finanzen (in angemessenem Rahmen)
- (4) Pflichten:
 - Einhaltung der Satzung und Ordnungen

- Zahlung der Mitgliedsbeiträge
 - Mitwirkung an der Arbeit der Partei
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Tod - Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und wird mit Zugang wirksam.
- (6) Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung oder Interessen der Partei. Das Verfahren erfolgt schriftlich, mit vorheriger Anhörung. Eine Berufung kann beim Schiedsgericht eingelegt werden.
- (7) Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (8) Fördermitglieder unterstützen die Partei ideell oder finanziell. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Organe der Partei

- (1) Organe der Partei sind:
1. Die Mitgliederversammlung,
 2. Der Vorstand,
 3. Das Schiedsgericht,
 4. Die Rechnungsprüfer.
- (2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Arbeits- und Projektgruppen einrichten.
- (3) Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen und Nebenordnungen.
- (4) Die Partei kann Landes- oder Gebietsverbände auf Bundeslandebene bilden. Deren Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in der Geschäfts- und Ordnungsordnung geregelt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
1. Dem/der Vorsitzenden,
 2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Dem/der Schatzmeister/in.
Er kann durch Beisitzer erweitert werden.
- (2) Aufgaben des Vorstands:
- Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Politische und organisatorische Leitung
 - Verwaltung der Finanzen
 - Vertretung der Partei gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB analog)

- (3) Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder mindestens ein Drittel der Mitglieder einberufen.
Die Einladung erfolgt mit angemessener Frist per E-Mail.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Amtszeit des Vorstands: 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Eine Anhörung ist obligatorisch.
- (7) Über Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

§6 Schiedsgericht

- (1) Die Partei richtet ein Schiedsgericht auf Bundesebene ein.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten innerhalb der Partei sowie über Ordnungsmaßnahmen, insbesondere bei Parteiausschlüssen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist der Einspruch bei einem Schiedsgericht höherer Stufe zulässig.

§ 7 Aufstellung von Wahlbewerbern

- (1) Die Aufstellung von Bewerberinnen & Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Gebietsverbände der Partei.
- (2) Soweit keine Gebietsverbände bestehen, erfolgt die Aufstellung durch die Mitgliederversammlung der Partei.
- (3) Zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen sind die Mitglieder des Bundesvorstandes gemeinschaftlich berechtigt.
- (4) Das nähere regeln Wahlordnungen der Partei sowie die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Verabschiedung des Parteiprogramms
 - Entlastung des Vorstands

- Wahl der Rechnungsprüfer
 - Grundsatzentscheidungen
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Bundesvorstand schriftlich (per E-Mail) mit einer Frist von Mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
 - (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Diese Bestimmungen gelten ergänzend zur Einberufung, Frist und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 - (5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 - (6) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Schiedsordnung sowie über eine Verschmelzung mit anderen Parteien obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung.
 - (7) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Offene Abstimmungen sind möglich, sofern kein Mitglied widerspricht.
 - (8) Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das von Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.
 - (9) Beschließt der Parteitag die Auflösung der Partei, die Auflösung eines Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, so ist eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchzuführen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Die Durchführung und Beurkundung der Urabstimmung richtet sich nach dem jeweils geltenden Ordnungs- und Geschäftsordnung der Partei.

§ 9 Wahlen

- (1) Vorstandswahlen sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (2) Die Auszählung erfolgt durch den Wahlleiter (Versammlungsleiter) und von der Versammlung benannte Helfer.
- (3) Die Wahlergebnisse werden schriftlich dokumentiert und archiviert.
- (4) Wiederwahl ist zulässig; Amtsperiode gemäß § 5 Abs. 5.

§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der/die Schatzmeister/in führt die Finanzgeschäfte und eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresabschluss vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen unabhängigen Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag autonom entscheiden.

- (5) Es dürfen Rücklagen zur Sicherung der Parteiaktivitäten gebildet werden.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und der Partei dadurch schwerwiegenden Schaden zufügt. Vorläufige Maßnahmen durch den Vorstand sind nur in dringenden, schwerwiegenden Fällen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts zulässig.
- (2) Vor Entscheidungen ist eine Anhörung zwingend.
- (3) Gegen Entscheidungen kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden.
- (4) Verfahren und Fristen regelt die Ordnungsordnung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Änderungsanträge müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
- (3) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 13 Auflösung der Partei

- (1) Die Auflösung der Partei kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die ähnliche Ziele verfolgt. Die Organisation bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 14 Datenschutz

- (1) Mitgliederdaten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und Parteiarbeit genutzt.
- (2) Die PAV verpflichtet sich zur Einhaltung der EU-DSGVO, des BDSG und parteiinterner Datenschutzrichtlinien.
- (3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur mit gesetzlicher Grundlage oder ausdrücklicher Zustimmung.
- (4) Der Vorstand sorgt für angemessene IT-Sicherheit, Verschlüsselung und Zugriffsbeschränkungen.

§ 15 Interne Regelungen, Kommunikation und Arbeitsstrukturen

- (1) Interne Kommunikation erfolgt über die offiziellen Kommunikationswege gemäß § 1.

- (2) Ehrenamtliche Tätigkeiten, Aufgabenverteilung sowie organisatorische Abläufe werden durch den Vorstand geregelt.
- (3) Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben werden.
- (4) Arbeits- und Projektgruppen können zur Umsetzung spezifischer Ziele eingerichtet werden.
- (5) Der Vorstand berichtet regelmäßig gegenüber den Mitgliedern über Aktivitäten, Finanzen und Projekte.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.04.2026 in Kraft.

Anlage A – Beitragsordnung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)

Beschlossen am: 04.12.2025

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV).
- (2) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der Parteiarbeit und der Sicherstellung der parteiinternen Abläufe.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Fördermitglieder können freiwillige Beiträge leisten.
- (3) Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Jedes Mitglied legt die Höhe seines monatlichen Beitrags selbst fest.
- (2) Der festgelegte Beitrag ist verbindlich und jeweils monatlich fällig.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsarten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich fällig, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats.
- (2) Zahlungen können erfolgen durch:
 - Überweisung
 - SEPA-Lastschriftmandat
- (3) Rückständige Beiträge können gemahnt werden. Nach zwei Mahnungen entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eine zeitlich befristete Befreiung oder Ermäßigung gewähren, wenn besondere Härtefälle vorliegen.
- (2) Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 04.12.2025 in Kraft.

Anlage B – Schiedsgerichtsordnung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)

Beschlossen am: 04.12.2025

§ 1 Aufgaben des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über parteiinterne Streitigkeiten, Ausschlussverfahren, Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen sowie Auslegungsfragen der Satzung und Ordnung.
- (2) Seine Entscheidungen sind final und verbindlich.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (3) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein Parteiamt im Vorstand bekleiden.

§ 3 Schlichtung vor Verfahren

- (1) Vor der Einleitung eines förmlichen Verfahrens muss ein Schlichtungsversuch stattfinden.
- (2) Die Schlichtung führt der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder eine von ihm bestimmte Person durch.
- (3) Erst nach erfolgloser Schlichtung wird das Verfahren eröffnet.

§ 4 Einleitung eines Verfahrens

- (1) Verfahren können eingeleitet werden durch:
 - Mitglieder
 - Vorstand
 - Arbeitsgruppen/Organe
- (2) Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs.
- (2) Beteiligte sind anzuhören.
- (3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Entscheidungen müssen schriftlich begründet werden.

§ 6 Kosten

- (1) Grundsätzlich trägt die Partei die Kosten der Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Bei missbräuchlichen Anträgen kann das Schiedsgericht dem Antragsteller Kosten auferlegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 04.12.2025 in Kraft.

Anlage C – Finanzordnung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)

Beschlossen am 05.03.2026

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsführung, Zahlungsabläufe, Buchführung und Verantwortlichkeiten der Partei.
- (2) Die PAV ist verpflichtet, wirtschaftlich, transparent und sparsam zu handeln.

§ 2 Zeichnungsberechtigung

- (1) Finanzielle Verfügungen sind nur zulässig durch:
 - Den/die Schatzmeister/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vier-Augen-Prinzip).
- (2) Für interne Überweisungen und technische Vorgänge kann der Vorstand Einzelvollmachten festlegen.

§ 3 Ausgaben und Limits

- (1) Der Vorstand darf über Ausgaben bis zu 500€ eigenständig beschließen.
- (2) Höhere Ausgaben bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Ausgaben müssen dokumentiert werden.

§ 4 Rücklagen

- (1) Die Partei kann finanzielle Rücklagen bilden, um langfristige Projekte und Liquidität zu sichern.
- (2) Über die Höhe der Rücklagen entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 5 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan wird jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand legt den Entwurf mindestens 14 Tage vorher vor.

§ 6 Buchführung

- (1) Der/die Schatzmeister/in führt die Buchhaltung ordnungsgemäß und vollständig.
- (2) Einnahmen und Ausgaben werden transparent erfasst.
- (3) Alle Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Mindestens ein Rechnungsprüfer überprüft einmal jährlich die Kassenführung.
- (2) Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 8 Rechenschaftsbericht / Berichtspflicht

Die Partei erstellt jährlich einen geprüften Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel. Der Bericht wird der Präsidentin des Deutschen Bundestages jeweils bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres übermittelt. Die nähere Durchführung kann in der Finanzordnung der Partei geregelt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 05.03.2026 in Kraft.

Anlage D - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)

Beschlossen am 04.12.2025

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf, die Rederechte, Abstimmungen und Antragsverfahren der Mitgliederversammlung.

§ 2 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied geleitet.

§ 3 Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt 3 Minuten je Beitrag.
- (2) Auf Antrag kann die Redezeit verlängert oder verkürzt werden; die Versammlung entscheidet sofort.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge können durch 2/3-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.

§ 5 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge werden vor allen anderen Anträgen behandelt.
- (2) Sie werden sofort abgestimmt, ohne Redeliste.
- (3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind u.a.:
 - Schluss der Debatte
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Vertagung
 - Aussetzung
 - Antrag auf geheime Abstimmung

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, außer ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das Beschlüsse und Wahlergebnisse vollständig enthält.
- (2) Es wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.12.2025 in Kraft.

Anlage E – Ordnungsordnung der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)

Beschlossen am 04.12.2025

§ 1 Zweck

Diese Ordnung regelt Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Parteibeschlüsse verstoßen.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder sowie gegen Gebietsverbände der Partei können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie gegen die Satzung, die Ordnung der Partei oder ihre Grundsätze verstoßen.

(2) Erlaubte Maßnahmen sind:

1. Ermahnung
2. Verwarnung
3. Amtsenthebung
4. Parteiausschluss
5. Auflösung oder Suspendierung von Gebietsverbänden

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden vom zuständigen Vorstand beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Über schwerwiegende Maßnahmen, insbesondere den Parteiausschluss, entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann Einspruch beim nächsthöheren Schiedsgericht eingelegt werden.

§ 3 Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen können durch den Vorstand eingeleitet werden.

(2) Das Schiedsgericht ist zwingend einzuschalten.

(3) Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

(4) Beschlüsse sind zu begründen.

§ 4 Einspruch

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann binnen 14 Tagen Einspruch eingelegt werden.

(2) Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsordnung tritt am 14.04.2026 in Kraft.

Anlage A – Parteiprogramm der Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV)

Präambel

Die Partei für Aufbruch und Veränderung (PAV) tritt an, um unsere Gesellschaft gerechter, transparenter, nachhaltiger und zukunftsorientierter zu gestalten.

Wir glauben an eine Politik, die Menschen stärkt statt sie zu spalten. Wir stehen für Demokratie, Fortschritt, soziale Verantwortung und ein modernes, solidarisches Deutschland.

Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der jede Stimme zählt, jeder Mensch gleiche Chancen hat und in der Wohlstand, Freiheit und Nachhaltigkeit miteinander vereinbar sind. Die PAV steht für Mut zum Aufbruch – und für Veränderung, die alle mitnimmt.

Wirtschaft

Die PAV verfolgt eine Wirtschaftspolitik, die Innovationen stärkt, Arbeitsplätze schafft und faire Bedingungen gewährleistet.

Investitionsprämie

Unternehmen sollen eine staatliche Investitionsprämie von 10 Prozent erhalten, wenn sie in moderne Technologien, Maschinen oder Digitalisierung investieren. Dies stärkt Wettbewerbsfähigkeit und sichert Arbeitsplätze.

Start-Up und Innovationsförderung

Die PAV setzt sich für staatliche Venture-Fonds ein, die junge Unternehmen in technologischen Schlüsselbereichen wie Künstliche Intelligenz, grüne Energie und Gesundheitsforschung unterstützen.

Bürokratieabbau

Wir wollen Genehmigungen beschleunigen, Prozesse digitalisieren und Regelwerke vereinfachen, damit Unternehmen schneller planen und umsetzen können.

Digitale Souveränität

Deutsche und europäische Technologien sollen gestärkt werden, um Abhängigkeiten von globalen IT-Konzernen zu reduzieren.

Steuern und Finanzen

Die PAV will ein gerechtes, einfaches und transparentes Steuersystem.

Mehrwertsteuer auf Grundnahrungsmittel

Die Mehrwertsteuer auf Grundnahrungsmittel soll gesenkt werden, um Familien und Menschen mit geringen Einkommen zu entlasten.

Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen

Menschen mit kleinem oder mittlerem Einkommen sollen steuerlich entlastet werden, damit Arbeit sich spürbar lohnt.

Schuldenbremse und Investitionen

Die Schuldenbremse bleibt bestehen, aber notwendige Investitionen in Infrastruktur, Digitalisierung und Bildung sollen möglich sein.

Besteuerung großer Vermögen und Konzerne

Sehr große Vermögen und internationale Konzerne sollen fairer besteuert werden, um einen Beitrag zum Allgemeinwohl zu leisten.

Energie und Klima

Eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung ist zentral für Deutschland.

Energiepreisbremse

Die PAV setzt sich für stabile und bezahlbare Energiepreise ein, um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu entlasten.

Energieunabhängigkeit

Ziel ist es, Deutschland unabhängiger von Energieimporten zu machen, insbesondere durch Ausbau erneuerbarer Energien und moderne Speichersysteme.

Fördern statt Zwingen

Energiepolitik muss sozial ausgewogen sein. Es soll keine verpflichtenden Maßnahmen wie Zwangssanierungen oder verpflichtende Heizungswechsel geben. Stattdessen soll Förderung, Beratung und Anreize geschaffen werden.

Klimaschutz

Deutschland soll Vorreiter bei nachhaltiger Energie, effizienter Technologie und innovativem Klimaschutz bleiben.

Wohnen

Wohnen muss bezahlbar bleiben.

Mietpreisbremse

Mieten sollen begrenzt und Missbrauch verhindert werden. Leerstand in Städten soll bekämpft werden.

Bauen erleichtern

Baugenehmigungen müssen schneller werden. Digitalisierung der Abläufe soll verpflichtend sein.

Arbeit und Rente

Die PAV steht für faire Löhne und sichere Renten.

Mindestlohn

Der Mindestlohn soll regelmäßig angepasst und an die wirtschaftliche Lage gekoppelt werden.

Bürgergeld-Reform

Unterstützung soll fair, schnell und unbürokratisch organisiert sein, aber klare Mitwirkungspflichten umfassen.

Rente nach 40 Jahren

Wer 40 Jahre Vollzeit gearbeitet hat, muss eine Rente über Grundsicherungsniveau erhalten.

Befristungen reduzieren

Unnötige Befristungen in Arbeitsverträgen sollen eingeschränkt werden.

Familie und Kinder

Familien verdienen bestmögliche Unterstützung.

Finanzielle Entlastung

Steuerliche Entlastungen für Familien sollen erweitert werden.

Kinderfreundlichkeit als Staatsziel

Deutschland soll kinderfreundlicher werden – in Städten, Schulen, Kitas und im Alltag.

Wiedereinstieg nach Elternzeit

Der berufliche Wiedereinstieg soll durch Programme und flexible Arbeitszeitmodelle unterstützt werden.

Gesundheit und Pflege

Die PAV will ein starkes, modernes und zugängliches Gesundheitssystem.

Landärzte und Versorgung vor Ort

Ärztliche Versorgung auf dem Land soll durch finanzielle Anreize, Telemedizin und Förderprogramme gesichert werden.

Pflege reformieren

Die Pflege muss fair bezahlt sein, Pflegekräfte müssen entlastet werden. Digitalisierung kann helfen, Dokumentation zu vereinfachen.

Zusammenführung von Kranken- und Pflegekassen

Langfristig strebt die PAV eine Zusammenführung beider Systeme zu einer effizienteren Versorgung an.

Psychische Gesundheit

Mental Health soll stärker gefördert werden - Prävention, Therapieplätze, Aufklärung.

Mobilität

Mobilität soll modern, klimafreundlich und bezahlbar sein.

Schiene und ÖPNV

Der Ausbau des Bahnnetzes, besonders in ländlichen Regionen, hat Priorität.

Auto und individuelle Mobilität

Mobilität muss für alle bezahlbar bleiben. Die PAV setzt auf technologische Vielfalt: E-Fuels, Elektro, Hybrid.

Migration und Sicherheit

Deutschland braucht humanitäre, klare und faire Regeln.

Schnelle und faire Asylverfahren

Eine klare Trennung zwischen Schutzsuchenden und nicht Schutzberechtigten. Schnelle Entscheidungen.

Konsequenzen bei Gewalt

Angriffe auf Einsatzkräfte sollen härter bestraft werden.

Integration

Sprache, Arbeit, Bildung – diese drei Säulen sollen Integration stärken.

Digitalisierung und Verwaltung

Deutschland muss digitaler und effizienter werden.

Online-Anträge

Alle wichtigen Behördengänge sollen digital möglich sein.

Digitale Identität

Ein digitales Bürgerkonto soll Verwaltungsvorgänge vereinfachen.

Schnelles Internet

Flächendeckender Ausbau ist Pflicht.

Umsetzung und Zeitplan

Kurzfristige Ziele (1 bis 3 Jahre)

Stabile Energiepreise, Bürokratieabbau, Digitalisierung der Verwaltung, Entlastung kleiner Einkommen.

Mittelfristige Ziele (4 bis 8 Jahre)

Verbesserungen im Gesundheitswesen, Investitionen in Infrastruktur und Energie, familienfreundliche Reformen.

Langfristige Vision (10 Jahre und mehr)

Ein modernes, souveränes, nachhaltiges und gerechtes Deutschland.

Schlusswort

Die PAV steht für Mut, Modernisierung und Zusammenhalt. Wir wollen ein Deutschland, das stark ist, fair ist und Zukunft gestaltet – gemeinsam mit allen Bürgerinnen und Bürgern.